

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 AL 2/10 B

L 1 AL 31/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 AL 43/07 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Oktober 2010 durch den Richter Dr. Bernsdorff als Vorsitzenden sowie die Richterin Hüttmann-Stoll und den Richter Dr. Mecke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für den Zeitraum vom 1.11.1997 bis zum 30.11.2001. Demgegenüber hat sich die Beklagte - vor dem LSG erfolgreich - auf die Einrede der Verjährung berufen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 27.10.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 Der Kläger beruft sich ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger hält für klärungsbedürftig,
 - "1. ob auch bei Kleinstbetrieben in der hier vorhandenen Größenordnung von 2-6 Mitarbeitern eine Stichprobenprüfung zulässig ist.
 2. wenn eine solche Stichprobenprüfung zulässig ist, ob sich angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalls insofern aber eine Ermessensreduzierung auf Null hinsichtlich der Auswahl der Stichproben ergeben kann."



- 6 Der Senat kann offen lassen, ob der Kläger damit überhaupt über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfragen mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hat. Zweifel hieran bestehen insbesondere, weil die erste Frage mit der Formulierung "hier vorhandenen Größenordnung" zumindest im Wortlaut an die Umstände des vorliegenden Falls anknüpft und bezüglich der zweiten Frage auch in der weiteren Beschwerdebegründung nicht unzweideutig dargelegt wird, ob sich die Formulierung "angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalls" auf die konkreten Umstände des vorliegenden Rechtsstreits oder auf die abstrakte Möglichkeit beziehen, dass sich in einem beliebigen Fall aus den jeweiligen Umständen eine Ermessensreduzierung bei der Stichprobenauswahl ergeben könnte. Unterstellt, es handele sich um entsprechende Rechtsfragen, ist die Beschwerde jedenfalls bereits deshalb unzulässig, weil deren Klärungsfähigkeit nicht dargetan ist. Die Beschwerdebegründung hat darzulegen, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Klägers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen (*BSG vom 30.8.2004 - B 2 U 401/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 5*). Hierzu fehlen jegliche Ausführungen.
- 7 Darüber hinaus ist aber auch die Klärungsbedürftigkeit nicht ausreichend dargelegt. Die Klärungsbedürftigkeit der ersten Frage leitet der Kläger daraus ab, dass es hierzu bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung gebe und sich aus der bisherigen Rechtsprechung auch keine Anhaltspunkte zur Beantwortung dieser Frage ziehen ließen. Zwar setzt sich die Beschwerdebegründung mit dem Urteil des Senats vom 29.7.2003 (*B 12 AL 1/02 R - SozR 4-2400 § 27 Nr 1*) auseinander, doch verkennt der Kläger den entscheidenden Inhalt der von ihm in der Beschwerdebegründung hieraus zitierten Auszüge. So führt der Senat sowohl in RdNr 26 als auch in RdNr 27 unter Bezug auf mehrere ältere Urteile zu dieser Fragestellung (*ua Urteil vom 30.11.1978 - 12 RK 6/76 - BSGE 47, 194, 198 = SozR 2200 § 1399 Nr 11*) aus, dass einer Betriebsprüfung über die Kontrollfunktion im Interesse der Versicherungsträger hinaus keine Bedeutung zukommt und sie insbesondere nicht bezwecken, den Arbeitgeber als Beitragsschuldner zu schützen oder ihm "Entlastung" zu erteilen. Ausdrücklich stellt er hierzu fest: "Arbeitnehmer können ebenso wie Arbeitgeber aus solchen Betriebsprüfungen keine weiter gehenden Rechte herleiten." Zwar nimmt der Senat zur Begründung seiner Ablehnung gegenüber der gegenteiligen Auffassung insbesondere auf den Stichprobencharakter der Betriebsprüfungen Bezug, doch stellt er im Folgenden klar: "Diese Grundsätze gelten ... auch soweit es um Betriebsprüfungen in 'kleineren Betrieben' geht. Eine Unterscheidung zwischen 'kleinen' und 'großen' Betrieben hinsichtlich Umfang und Schutzzweck von Betriebsprüfungen lässt sich dem SGB IV und der BÜVO nicht entnehmen." Somit ist durch die Rechtsprechung des BSG bereits entschieden, dass Betriebsprüfungen unabhängig von der Betriebsgröße keine Schutzwirkung zugunsten von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern entfalten. Damit ist zugleich entschieden, dass auch im Falle einer im Sinne der zweiten Fragestellung des Klägers unterstellten Verpflichtung zur vollständigen Prüfung eines Betriebs Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus einer unvollständigen oder im Ergebnis fehlerhaften Prüfung keine Rechte herleiten können. Zwar



kann auch eine bereits höchstrichterlich entschiedene Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig werden; hierfür ist jedoch darzulegen, dass und mit welchen Gründen der höchstrichterlichen Rechtsauffassung in der Rechtsprechung oder in der Literatur widersprochen worden ist, oder dass sich völlig neue, nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Solche können den Ausführungen in der Beschwerdebegründung nicht entnommen werden. Vielmehr beschränkt sich das Vorbringen des Klägers im Kern auf die ungenügende Behauptung, die vorstehend benannten, vom Senat aufgestellten Grundsätze ließen sich nicht auf den vorliegenden Fall übertragen, da sie aus Anlass eines Falles entwickelt worden seien, in dem ein Betrieb mit 10 bis 15 Mitarbeitern geprüft worden sei, während vorliegend der Betrieb nur 2 bis 6 Mitarbeiter habe.

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG (*BSG Urteil vom 12.12.2007 - B 12 AL 1/06 R - BSGE 99, 271 = SozR 4-2700 § 27 Nr 3*), der im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde entsprechend anzuwenden ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 193 Nr 3*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)